



GEMEINDEAMT BAD TATZMANNSDORF

7431 Bad Tatzmannsdorf, Joseph Haydn-Platz 1

Tel. 03353/8278 oder 8833 - Fax 03353/8833-6

e-mail: post@bad-tatzmannsdorf.bglid.gv.at - UID-Nr. ATU 59074879

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf vom 21.02.2024 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12¹ Kanalabgabegesetz, LGBl. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Gebührensatz

- a) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt jährlich
€ 1,82 pro verbrauchtem m³ Wasser.
- b) Der durchschnittliche Jahreswasserverbrauch/Person beträgt in Bad Tatzmannsdorf 45 m³.
Hat ein Objekt keinen Wasserzähler eingebaut, wird für die Berechnung des Wasserverbrauches der Durchschnittverbrauch wie oa. von 45 m³ pro Person herangezogen. Dies gilt für all jene Objekte, wo kein Wasserzähler eingebaut ist resp. die eine Eigenwasserversorgung besitzen.
- c) Für leerstehende Objekte gelangt ein Pauschalbetrag zur Vorschreibung
bis 300 m² Berechnungsfläche gem.§ 5 Abs. 2 KAbG € 78,-
301 m² – 600m² Berechnungsfläche gem. § 5 Abs.2 KabG € 195,-
601 m² und mehr Berechnungsfläche gem. § 5 Abs.2 KAbG € 365,-

Stichtag: 31.01. (Zeitpunkt an dem das Haus leer steht) des Verrechnungsjahres
- d) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.
- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Gebührenanspruch

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Fälligkeit

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit **01.01.2024 in Kraft**. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 11.12.2019 des Gemeinderates der Gemeinde Bad Tatzmannsdorf betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Stefan Laimer

Angeschlagen am: 22.02.2024

Abgenommen am: 08.03.2024